

**1. Nachtrag
zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Sarstedt vom 19.07.2012**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sarstedt in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgenden 1. Nachtrag beschlossen:

Artikel I

§ 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Bei der Spielgerätesteuer für Spielgeräte, beträgt der Steuersatz 20 v.H. des monatlichen Einspielergebnisses für jedes Gerät.

Artikel II

Der 1. Nachtrag der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Sarstedt tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Sarstedt, den 10.12.2015

Stadt Sarstedt
Die Bürgermeisterin